

COVID-19-SCHUTZIMPfung: ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN ÜBERSICHT



Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit regelt nicht nur die Höhe der Vergütung, sondern auch die Abrechnung. Sämtliche COVID-19-Schutzimpfungen rechnen Ärztinnen und Ärzte danach über ihre Kassenärztliche Vereinigung ab. Auch die COVID-19-Impfzertifikate nach Paragraph 22 des Infektionsschutzgesetzes werden über die KV abgerechnet. Dafür gibt es Pseudoziffern, die im Praxisverwaltungssystem hinterlegt sind.

IMPfUNGEN

Hersteller Impfstoff	Indikation	PSEUDOZIFFER			VERGÜTUNG pro Impfung
		Erstimpfung	Abschluss- impfung	Auffrisch- impfung	
BioNTech/Pfizer	› Allgemein	88331A	88331B	88331R	28 Euro
	› Beruf	88331V	88331W	88331X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88331G	88331H	88331K	
Moderna	› Allgemein	88332A	88332B	88332R	28 Euro
	› Beruf	88332V	88332W	88332X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88332G	88332H	88332K	
Johnson & Johnson	› Allgemein	88334A	88334B	88334R	28 Euro
	› Beruf	88334V	88334W	88334X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88334G	88334H	88334K	

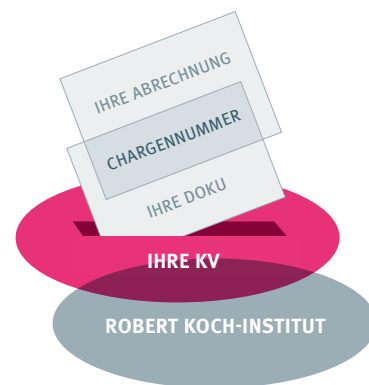
HINWEISE

Impfungen von 5- bis 11-Jährigen mit dem Kinderimpfstoff von BioNTech/Pfizer werden mit den gleichen Pseudoziffern abgerechnet wie BioNTech/Pfizer-Impfungen bei ab 12-Jährigen.

Vertragsärzte, die auch betriebsärztliche Schutzimpfungen durchführen, geben für diese zusätzlich die Pseudoziffer 88360 bei der Abrechnung an.

WEITERE LEISTUNGEN

	PSEUDOZIFFER	VERGÜTUNG
Zuschlag: Impfung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12.	88325	8 Euro + Impfung
Hausbesuch	88323	35 Euro + Impfung
Mitbesuch	88324	15 Euro + Impfung
Ausschließliche Impfberatung	88322	10 Euro
Ausstellen eines Impfzertifikats		
› manuell ohne PVS-Unterstützung	88350	6 Euro
› automatisiert mithilfe des PVS	88351	2 Euro
› für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88352	6 Euro
Nachtragung einer COVID-19-Schutzimpfung in den Impfausweis für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88355	2 Euro



WEITERE INFOS

KOPPLUNG VON ABRECHNUNG UND DOKU

➔ **Angabe der Chargennummer des Impfstoffes**
Über die Pseudoziffern für die Impfung werden Angaben zu den Impfungen erfasst, die das Robert Koch-Institut (RKI) zur Analyse des Impfgeschehens benötigt, zum Beispiel die Impfindikation. Ärztinnen und Ärzte müssen lediglich die Chargennummer des Impfstoffes zusätzlich erfassen (Feldkennung 5010).



➔ KBV-Themenseite zur COVID-19-Schutzimpfung:
www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php